



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"

Die Rechtsanschauungen der Togoneger und ihre Stellung zum europäischen Gerichtswesen

Spieth, Jakob

Bremen, 1908

urn:nbn:de:gbv:46:1-15108



Brem. c. 2673. No 1

Die Rechtsanschauungen der Togoneger und ihre Stellung zum europäischen Gerichtswesen.

Von

Missionar **J. Spieth.**

□□□

Sonderabdruck

aus dem

„Jahrbuch über die deutschen Kolonien“.

(G. D. Baedeker, Verlagshandlung in Essen.)



Bremen.

In Kommission bei der Norddeutschen Missions-Gesellschaft.

1908.

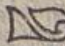


Brem. c. 2673-1



Staats- und
Universitätsbibliothek Bremen

DFG

Brem. c. 2673. No 1

Die Rechtsanschauungen   
der Togoneger und ihre Stellung
zum europäischen Gerichtswesen.

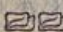
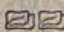
Von

Missionar **J. Spieth.**

□ □ □

Sonderabdruck

aus dem

 „Jahrbuch über die deutschen Kolonien“. 

(G. D. Baedeker, Verlagshandlung in Essen.)



Bremen.

Brem. c. 2673-1

In Kommission bei der Norddeutschen Missions-Gesellschaft.

1908.

Wandkarte

des

Weltverkehrs und des Kolonialbesitzes

mit Angabe der gesamten deutschen, österreich-ungarischen und fremdländischen Postdampferlinien nebst deren Anlaufshäfen, der großen Überland- und sonstigen Haupteisenbahnen, der unterseeischen Kabel und Über-Landtelegraphen, der wichtigsten Karawanenstraßen, der deutschen und österreichisch-ungarischen Konsulate usw.

und

8 Nebenkarten: 1. Verkehrskarte des Deutschen Meeres und des Kanals 1:3000000. 2. Verkehrskarte des Mittelländischen und Schwarzen Meeres 1:6000000. 3. Verkehrskarte von Mittel-Amerika und Westindien 1:10000000. 4. Die Meerenge von Gibraltar 1:1000000. 5. Das Kiangschou-Gebiet 1:1500000. 6. Der Panama-Kanal 1:750000. 7. Der projektierte Kanal von Nicaragua 2:2250000. 8. Der Süß-Kanal und das Nil-Delta 1:850000.

den Handelsflaggen aller Länder und einem Fahrplan der deutschen Postdampferlinien.

Äquatorial-Maßstab: 1:18000000.

Größe: 180 cm hoch, 236 cm breit.

Preis aufgezogen mit Stäben und Schutzvorrichtung Mf. 40.—.

Die soeben erschienene Weltkarte ist die größte und inhaltreichste der existierenden Weltkarten, sowohl nach dem Maßstabe wie nach der Reichhaltigkeit. Sie ist in 21 Farben ausgeführt und bietet ein höchst anschauliches, prächtiges Kartenbild. Die Orte mit über 500000, mit über 100—500000, mit über 50—100000, mit über 25—50000 und unter 25000 Einwohner, sind durch fünf verschiedene Ringgrößen kenntlich gemacht. Docks — Kohlenstationen — Zollämter in den Vereinigten Staaten — Hafenorte mit über 1 Mill. Tonnen jährlicher Verfrachtung — Vertragshäfen in Japan, China und Korea haben besondere Kennzeichen erhalten. Die großen Überland-eisenbahnen (Weltverkehrsbahnen) im Betriebe sind in stärkeren roten Linien, die im Bau begriffenen oder projektierten in punktierten stärkeren roten Linien gehalten. Andere Bahnen im Betriebe weisen schwächere rote Linien, im Bau oder projektiert begriffene schwächere durchbrochene rote Linien auf. Karawanenstraßen, Kanäle, unterseeische Kabel- und Überlandstelegraphen sind mit verschiedenen Zeichen versehen, auf welche eine Erklärung auf der Karte selbst eingehend hinweist. Die von Dampfschiffen befahrenen Flußstrecken haben blaue Wellenlinien erhalten. Die Postdampferlinien: deutsch, französisch, portugiesisch, bulgarisch, österreichisch-ungarisch, belgisch, russisch, ägyptisch, niederländisch, italienisch, rumänisch, amerikanisch, britisch, spanisch, griechisch, japanisch, dänisch, schwedisch und schwedisch-norwegisch treten in ihren verschiedenartigen Ausführungen klar und deutlich hervor. Die Sitze der deutschen Konsulatsbehörden sind rot, die der österreichisch-ungarischen schwarz unterstrichen. Die Meerestiefen 0—200 m, 200—2000 m, 2000—4000 m und über 4000 m sind durch 4 verschiedene blaue Farben ausgedrückt.

Der Kolonialbesitz der Staaten, wie Deutsches Reich, Großbritannien, Frankreich, Niederlande, Italien, Spanien, Rußland, Türkei, Portugal, Dänemark, Japan, Vereinigte Staaten ist in gleichem Kolorit gehalten wie das des Mutterlandes. Maßstäbe für die wachsenden Breiten Äquatorial-Maßstab 1:18000000, sowie eine beschreibende Übersicht der Deutschen Postdampferlinien nach Nord-Amerika, Mittelamerika und Westindien, Süd-Amerika, West-Afrika, Ost-Afrika, Asien und Australien geben die Entfernung in Seemeilen sowie die Fahrzeit in Tagen an und vervollständigen das Kartenbild.

Trotz der Fülle des Gebotenen ist die **Übersichtlichkeit** in jeder Hinsicht vollkommen gewahrt. Die Ausführung ist vorzüglich und bildet zugleich einen prächtigen Wandschmuck. Sie ersetzt vollständig einen großen Handatlas.

Allen Kolonialfreunden, Dampfer- und Verkehrsbureaus, Exportfirmen, Bankhäusern, Lehranstalten, Hotels usw. wird die Wandkarte treffliche Dienste leisten. Bei Kolonialvorträgen wird sie ein nicht zu unterschätzendes Anschauungsmittel bieten.

Die
**Rechtsanschauungen der Togoneger und ihre
Stellung zum europäischen Gerichtswesen.**

Von
Missionar **J. Spieth.**



Häuptling Tenge von Anyako.

Sonderabdruck aus dem „Jahrbuch über die deutschen Kolonien“.

Bremen.

In Kommission bei der Norddeutschen Missions-Gesellschaft.

1908.



Brem. c. 2673-1

Vorwort.

In den letzten Jahren entwickelte sich in unserer Kolonie Togo eine rege, wissenschaftliche Tätigkeit, deren Ziel die Durchforschung des ganzen Landes ist. Die Pflanzen- und Tierwelt, Klima, Boden- und Gesteinsarten sind Gegenstand sorgfältiger Untersuchungen, und die Resultate dieser Forschungen zeigen, dass wir Deutsche allen Grund haben, uns über diese kleinste unserer afrikanischen Kolonien zu freuen.

Wie gross und vielversprechend aber auch die Naturschätze einer Kolonie sein mögen, so sind sie doch nur klein im Verhältnis zu dem grossen Schatze, den jede Kolonie in den Völkerschaften besitzt, die sie bewohnen. Freilich liegt der geistige und sittliche Besitzstand eines Naturvolkes nicht ebenso offen zutage, wie z. B. seine Kleidung und Farbe, und muss deswegen erst mühsam erforscht werden.

Einen kleinen Beitrag zu der Lösung dieser Aufgabe möchte auch der vorliegende Aufsatz nach einer bestimmten Seite hin geben. Er behandelt die Rechtsanschauungen der Togoneger und deren Stellung zum europäischen Gerichtswesen und weist nach, dass die Rechtsbegriffe jener Völkerschaften in deren eigenartigen Familienverhältnissen wurzeln. Neben der Familie ist es besonders die Religion, welche einen grundlegenden Einfluss auf die **Ausbildung der Rechtsanschauungen** unserer dortigen Schutzbefohlenen gehabt hat. Familie und Religion könnten jedoch in dem Rahmen dieser kleinen Arbeit nicht eingehend behandelt werden. Jeder Leser aber, der für diese **Verhältnisse** eines afrikanischen Naturvolkes ein tieferes Interesse haben sollte, kann sich darüber unterrichten aus dem Buche des Verfassers: Spieth, „Die Ewestämme“. Material zur Kunde des Ewevolks, Berlin, D. Reimer 1906. Das Buch behandelt Geschichte und Rechtsverhältnisse, das soziale und wirtschaftliche Leben und gewährt einen umfassenden Blick in das Geistesleben mehrerer Stämme.

Tübingen, Mai 1908.

J. Spieth,
Missionar.



Durch eine mehr als zwanzigjährige Beziehung, in die wir durch unsere Kolonien zu afrikanischen Naturvölkern gekommen sind, bestätigt sich immer mehr die interessante Beobachtung, dass sich das Leben dieser Völker nach bestimmten Ordnungen abwickelt. Diese Ordnungen sind aber nicht auf fremdem Kulturboden entstanden, sondern müssen als das Erzeugnis ihres eigenen Geisteslebens betrachtet werden. Dieselben haben etwas Schwankendes und Lückenhaftes, was dazu beiträgt, dass der Willkür ihrer einheimischen Richter viel freier Spielraum gegeben ist. Es ist deshalb eine sehr erfreuliche Tatsache, dass die deutsche Kolonialregierung der Sammlung der Eingeborenen-Rechte grosse Sorgfalt zuwendet. Es hat sich dabei gezeigt, dass die Rechtsanschauungen der Togoneger sehr verschieden voneinander sind, dass man darum wohl nicht von einheitlichen Rechtsbegriffen der dortigen Stämme reden darf.

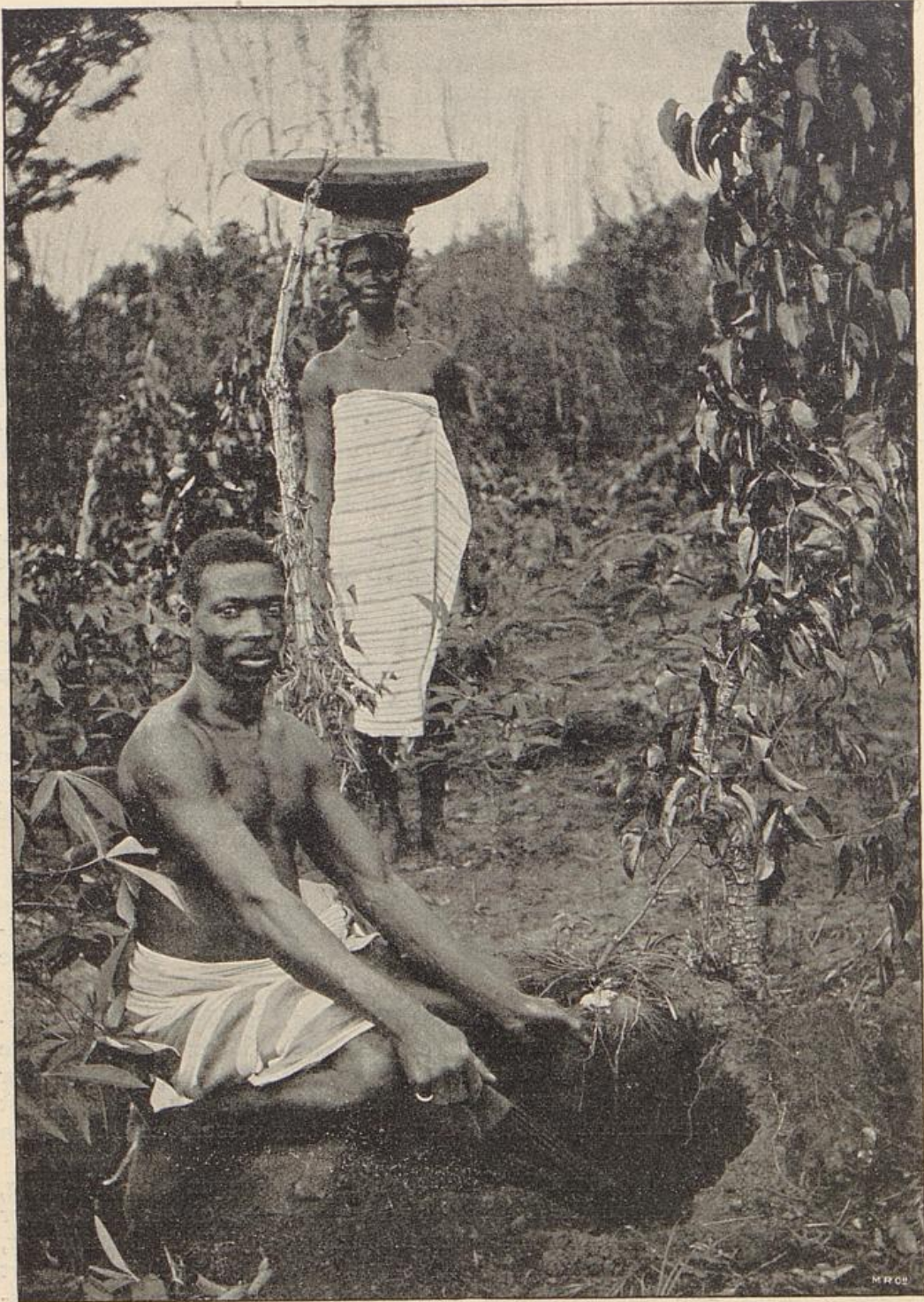
Einiges von dem nun, was ein Laie auf diesem Gebiete während eines langen Aufenthaltes in Süd-Togo über die Rechtsanschauungen der dortigen Neger in Erfahrung bringen konnte, möchte er auch den Lesern des kolonialen Jahrbuches mitteilen. Wie gestaltet sich dort das Privat- und wie das öffentliche Recht?

I.

Das Privatrecht in Süd-Togo baut sich fast ganz auf der Grundlage des Begriffes auf, den die Eweer von der Familie haben, und diese auf der Institution der Ehe.

1. Wie überall in Afrika, so hat die Ehe der Eingeborenen von Süd-Togo im allgemeinen den Charakter der Vielehe. Wohl gibt es viele Männer, die nur mit einer einzigen Frau verheiratet sind, aber das Ziel der meisten wird doch der Besitz mehrerer Frauen sein. Bei der Vielehe setzt sich ein Haushalt zusammen aus dem Manne, seinen verschiedenen Frauen und deren Kindern.

Eine legale Ehe kommt in Togo durch vorausgegangene Werbung, durch Erbschaft oder durch den Abschluss einer Blutfehde zustande. Der Onkel des Mädchens vermittelt einen etwaigen Antrag an den Familienrat, zu dem hauptsächlich die Mutter und deren Schwestern gehören. Dort werden Vorzüge und Schattenseiten des Bewerbers besprochen. Arbeits- und Friedensliebe, körperliche Gesundheit und persönliche Freiheit sind besonders empfehlenswerte Eigenschaften. Als Heiratshindernisse gelten ansteckende Krankheiten (Aussatz) und sittliche Vergehen mit einem nächsten Familiengliede des gewünschten Mädchens. Verboten ist es, dass ein Mann



Togoneger mit Frau bei der Feldarbeit.

zwei Schwestern oder dass zwei Brüder Schwestern heiraten. Die Heirat der Schwiegermutter oder deren Schwestern ist ausgeschlossen.

Die Zusage verpflichtet den Werber zu Leistungen, die stammweise verschieden sind. In Ho erhielt der Schwiegervater früher als erstes Geschenk eine Schüssel Kaurimuscheln und die Schwiegermutter eine Schüssel voll Mais. Seinen Schwiegereltern arbeitet der Bräutigam jedes Jahr so lange ein- oder zweimal auf dem Acker, bis seine Braut in das heiratsfähige Alter kommt, das mit etwa 15 oder 16 Jahren erreicht ist. Um die Liebe seiner heranwachsenden Braut zu gewinnen, soll er sie täglich besuchen und ihr je und dann Geld oder Fleisch als Geschenk mitbringen. Konnte sich der junge Mann auf diesem Wege die Zuneigung seiner Braut nicht erwerben, so müssen schliesslich Speiseentziehung und Fesseln den inneren Widerstand brechen. Beharrliche Weigerung hat die Rückgabe der Geschenke und Ersatz der übrigen Leistungen an den Bräutigam zur Folge. Der Wert derselben beläuft sich oft auf ganz beträchtliche Summen. Dem Einzug eines Mädchens bei ihrem Manne geht stets der Bau einer Hütte für sie voran. Es ist das ausschliessliche Recht eines Mannes und das äussere Zeichen seiner legalen Verheiratung. An der Küste muss sich die Braut, bevor sie zu ihrem Manne geht, 7 Monate in ein dunkles Zimmer zum Zweck der Schönheitspflege einschliessen lassen, und darf diesen Raum nur für ganz kurze Zeit und unter Aufsicht zweier Gespielinnen verlassen.

Das Verhältnis der Ehegatten zueinander wird durch allgemeine Rechtsanschauungen geregelt. Schlimme Folgen hat es, wenn die Frau im Zorne Wasser auf die Erde giesst, die Suppenschüssel wegwirft, oder gegen den Mann den Daumen zwischen Zeige- und Mittelfinger steckt. Die Beschaffung von Salz und Öl für den gemeinsamen Haushalt ist die Obliegenheit der Frau. Wertsachen bewahrt sie fast immer ausserhalb des Hauses bei ihren Angehörigen auf. Der Mann soll die Frau mit den nötigen Kleidern versorgen, Fleisch für den Haushalt beschaffen und ihr ein Stück auf dem Acker zur Anpflanzung ihrer Küchengewächse einräumen. Auf länger fortgesetzte Untreue ist Entlassung der Frau und Rückforderung dessen gesetzt, was der Mann für sie geleistet hat.

Die tatsächliche Lösung der Ehe erfolgt nur durch den Tod der Frau, nicht aber durch ihre Entlassung oder durch den Tod des Mannes. Wird sie Witwe, so geht sie als Erbe an die erbberechtigten Brüder ihrer Mannes über, deren eheliche Ansprüche an die Frau erst dann erlöschen, wenn sie das zurückbezahlt, was ihr verstorbener Mann für sie geleistet hat.

2. Die wesentlichste Folge der Ehe ist die Begründung verwandtschaftlicher Beziehungen. Diese können natürliche oder künstliche sein; natürlich sind die auf Abstammung beruhenden, und künstlich sind sie, wenn trotz fehlender Abstammung verwandtschaftliche Beziehungen geschaffen werden. Die natürliche Verwandtschaft regelt sich in den einzelnen Stämmen nach Vater- oder Mutterrecht. Danach ist das Kind entweder nur mit seinem Vater, seinen Brüdern väterlicherseits und deren Kindern oder aber nur mit seiner Mutter, ihren Geschwistern mütterlicherseits und deren Kindern verwandt. Beim Mutterrecht ist also der Vater nur Erzeuger seiner Kinder, während in Wahrheit der Bruder seiner Frau die Stellung eines Vaters gegenüber seinen Kindern einnimmt. Der engste Familienkreis besteht demnach in Togo nicht aus Eltern und Kindern, sondern entweder aus der Mutter, ihren Kindern und Geschwistern mütterlicherseits, oder aus dem Vater, seinen Kindern und seinen Brüdern väterlicherseits.

Das mutterrechtliche Verwandtschaftssystem findet sich hauptsächlich bei den Eweern und das vaterrechtliche bei den Avatimeern und ihren verwandten Nachbarstämmen.

Auch in der Sprache spiegeln sich die genannten Verwandtschaftsverhältnisse wieder. Die Ewesprache hat kein Wort für Eltern und bedient sich dafür eines Ausdrucks, der die Eltern nur als „Erzeuger“ bezeichnet. Auch für den Begriff „Geschwister“ fehlt ihr ein Ausdruck. Die Eweer kennen nur ein „Vater- oder ein Mutterkind“, wobei das Geschlecht ausser Betracht bleibt. Soll gesagt werden, dass Geschwister dieselben Eltern haben, so wird das mit dem Ausdruck: tokple nodzidzi = „Vater- und Mutterzeugung“ wiedergegeben. Haben Kinder einer Frau verschiedene Väter, so wird es in der Sprache besonders ausgedrückt.

Dieser engste Familienkreis erweitert sich zum Geschlecht, und dieses wird in Dorf und Stamm zum Geschlechterverbände. Dieser setzt sich in dem Avatimestamm, bei vaterrechtlichem Verwandtschaftssystem, aus vier konzentrischen Kreisen zusammen. Der innerste Ring besteht aus dem Vater, seinen Brüdern väterlicherseits, seinen eigenen Kindern und den Kindern seiner Brüder. Diese gegenseitigen Bruderskinder betrachten sich untereinander als Geschwister und dürfen sich deshalb nicht heiraten. Der zweite Ring beginnt mit den Enkelkindern, die zwar auch noch als Geschwister gelten, sich aber untereinander heiraten können. Zu ihm gehören noch die weiteren Geschlechtsgenossen (kometowo), die ihre Abstammung auf einen Ahnen zurückführen und zusammen einen Stadtteil bilden. Sie nennen sich nach dem Namen ihres Stammvaters, z. B. Kinder des Tsema und haben an ihrer Spitze ein Oberhaupt. Der dritte Ring besteht aus der Summe aller an einem Orte wohnenden Geschlechter mit einem gemeinsamen Oberhaupt. Ein vierter Ring endlich entsteht dadurch, dass die Bewohner mehrerer Städte ihre Abstammung auf einen gemeinsamen Ahnherrn zurückführen. So hiess z. B. der Stammvater der beiden Städte Amedzowe und Gbadzeme in Avatime Benipane, und der ganze Stamm soll drei solcher Ahnen haben.

Die künstlichen Verwandtschaften lassen sich auf das Verlangen der Neger nach Kindern, auf die persönliche Unsicherheit eines Menschen ausserhalb seines Stammes und auf Verschuldung zurückführen. Das Verlangen nach Kindern veranlasst zuweilen eine Frau, ein kleines Sklavenkind an Kindesstatt anzunehmen. Äusserlich wird das dadurch erkennbar gemacht, dass man ihm die Stammesmarke ins Gesicht schneidet. Viel häufiger kam in früheren Jahren die Nachahmung der natürlichen Verwandtschaft durch künstliche Blutmischung vor. Händler und Zauberer, die zuweilen lange unter fremden Stämmen lebten, schlossen sich dadurch an einen einflussreichen Mann an, dass sie sich den linken Arm ritzten und das austretende Blut gegenseitig in die Wunde oder aber in eine kleine Grube tropfen liessen, wozu sie je ein Büschel ihrer Haare legten. Die Grube wurde verschlossen und über derselben entzündeten sie mit einem brennenden Stück Holz, das beide Männer anfassten, etwas Pulver und gaben sich die höchsten Beteuerungen der Treue. Nach einem öffentlichen Gelage, dem die Häuptlinge beiwohnten, bot ein Blutsbruder dem andern eine Kalebasse Palmwein an, in die jeder vorher hineingespuckt hatte. Mischung von Blut und Speichel bedingten demnach die Verwandtschaft. Auch Wahl eines Vaters kam öfters, besonders bei überschuldeten Menschen, vor. Dieselbe bestand darin, dass jemand die Füsse des Häuptlings anfasste und ihm erklärte, er müsse sein Vater werden.

Der Häuptling hielt dann ein öffentliches Gelage, bei dem er den versammelten Gästen erklärte, er habe heute „einen Sohn geboren“ und wolle sich deswegen mit ihnen freuen. Nachdem der Schützling öffentlich dreimal versichert hatte, dass er sein Sohn sein wolle, nahm die Festlichkeit ihren Anfang. Persönlichen Schutz, Bezahlung seiner Schulden, Ausstattung mit neuen Kleidern und Aufnahme in die Familie waren die Wirkungen dieser Vaterwahl.

3. Die rechtlichen Wirkungen der Verwandtschaftsverhältnisse treten uns entgegen in der Muntschaft, in der Blutrache und im Erbschaftswesen.

1. Die Tätigkeit der Muntschaft erstreckt sich auf die Kinder und auf das Geschlecht. Noch zu Lebzeiten des Vaters eines Kindes liegt die Gewalt über dasselbe in den Händen seines Onkels. Er konnte es verkaufen, in späteren Zeiten aber nur noch als Pfand für Schulden versetzen. Wohl hatte er die Pflicht, den Vater des Kindes vorher davon zu benachrichtigen, aber dieser konnte ihn nicht an der Ausführung hindern. Der Onkel züchtigt und ermahnt das Kind, er vertritt es vor Gericht und bezahlt etwaige Strafen. Stirbt der Vater, so kommt das Kind zu seinem Onkel, dessen Erbe es ja auch ist. Etwaiges Barvermögen bewahrt er für die heranwachsenden Waisen auf und ist bei dessen Verwaltung an ihre Mitwirkung gebunden. Das Geschlechtsoberhaupt des zweiten Rings verwaltet das Familienerbe, vertritt sein Geschlecht gegenüber der Obrigkeit und vermittelt den Verkehr dieser mit seinem Geschlechte. Hat sich einer seiner Geschlechtsgenossen etwas zu Schulden kommen lassen, so kommt die Sache zuerst an ihn, und er setzt den Häuptling des dritten Rings davon in Kenntnis. Er bemüht sich, dass die Angelegenheit zugunsten seines Geschlechtes entschieden, und dass der Richterspruch der Häuptlinge unter seinen Geschlechtsgenossen durchgeführt wird. Unfähige Geschlechterhäuptlinge werden nicht selten abgesetzt.

2. Die Rechte und Pflichten der Blutsverwandtschaft sind besonders bei der Blutrache zu sehen. Wurde jemand in- oder ausserhalb seines Stammes getötet, so muss bei herrschendem Vaterrecht zuerst der Vater den Täter an das beleidigte Geschlecht ausliefern. Dieses verkauft ihn und deckt mit dem Erlös die Begräbniskosten. Der Beerdigung folgen die Gerichtsverhandlungen, welche regelmässig damit endigen, dass das schuldige Geschlecht 7 Menschen für den Ermordeten zu erstatten hatte. Vier mussten sofort ausgeliefert werden, der Wert der übrigen drei konnte in Kauriemuscheln bezahlt werden. Ein erwachsener Mensch galt 112 head = 112 Mk. Hatte der Vater nur einen Sohn, so mussten ihm seine Brüder väterlicherseits die genügende Anzahl zur Deckung der Blutschuld geben. Für zurückbleibende Schulden mussten Kinder der Brüder so lange in Pfandhaft bleiben, bis die Schuld abbezahlt war. Im äussersten Notfalle griff man wohl auch zum Verkaufe des Erblandes. Eine Blutschuld konnte nie durch Sklaven gedeckt werden; denn sie genügen für das Blut Freigeborener nicht. Bei herrschendem Mutterrecht verschieben sich diese Pflichten auf die Seite der mütterlichen Verwandten.

Eine andere Art der Blutrache hat sich bei dem Anlostamm ausgebildet. Dort haben sich behufs Ausübung der Blutrache 7 besondere Verbände gebildet, deren jeder seinen eigenen Namen hat. Jedes Kind wird sofort nach seiner Geburt einem dieser Verbände zugeteilt. Die Verbands-

genossen fordern das Blut eines ihrer Angehörigen von dem Verbannten, zu dem der Mörder gehörte. Dieser wird unbedingt ausgeliefert und hingerichtet. Um weiteres Blutvergiessen zu verhindern, müssen die Bluträcher fliehen und können erst nach Verfluss von 9 Jahren wieder in ihren Heimatstamm zurückkehren.

3. Sehen wir die dritte grundlegende Wirkung im Erbschaftswesen an. Die Hinterlassenschaft eines Verstorbenen kann im Menschen, in beweglichen Gütern und in Grund und Boden bestehen. Nach vaterrechtlichem System gehören Frauen und Kinder des Verstorbenen stets dem ältesten seiner ihn überlebenden Brüder. Dieser hat ein eheliches Anrecht an die Witwe. Sind mehrere Witwen da, so verteilt er sie unter seine nächsten erbberechtigten Verwandten. Die Kinder verschiedener Frauen gehören dem ältesten Bruder des Verstorbenen. Hinterlassene Sklaven und deren Kinder sind ebenfalls sein Erbgut. Widersetzen sich die Sklaven der Vererbung, so werden sie verkauft; getötet dürfen sie aber unter keinen Umständen werden. Wie Frauen, Kinder und Sklaven, so gehen auch die beweglichen Güter, Geld, Kleider, Pulver und Flinten sowie Grund und Boden in die Verwaltung des ältesten Bruders über. Mit dem Erbe übernimmt er auch die Pflicht, für die männlichen Glieder der Familie zu sorgen. Den heranwachsenden Söhnen muss er eine Flinte kaufen, ihnen zu einer Frau behilflich sein und etwaige Schulden bezahlen. Im Notfall lässt er sie auch eine bestimmte Anzahl Palmen auf seinem Lande fällen, damit sie Palmwein machen und aus dem Erlös ihre Schulden bezahlen können. Die Kleider ihres verstorbenen Vaters dürfen die Söhne bei besonderen Festlichkeiten tragen. Bares Geld kann der Erbe mit Zustimmung seiner Neffen ausleihen. Diese werden von ihrem Onkel genau beobachtet. Denjenigen, welcher ihm bedingungslosen Gehorsam leistet, begleitet er eines Abends bei Mondschein auf den Acker. Dort hat er einen oder mehrere Töpfe mit Kaurimuscheln oder Silber gefüllt, die er vor ihnen vergräbt. Er spuckt dem Neffen vorher dreimal in die Hände, legt dann dessen Hände in den Topf und sagt: „Das ist für dich. Machst du aber durch schlechtes Leben nach meinem Tode Schulden, so werden deine Augen erblinden, und du wirst Unglück haben. Bist du gehorsam, so darfst du hier holen und dein Geschäft betreiben.“

II.

Das öffentliche Recht ruht auf der Grundlage der Dorf- und Stammesorganisation.

1. Schon bei der Besprechung der Verwandtschaft wurde darauf hingewiesen, dass an der Spitze des Geschlechtes ein Oberhaupt stehe. Er hat 2 bis 3 Beiräte an der Seite. Von ihnen kann einer etwa erster Dorfhäuptling sein; aber für sein Geschlecht ist er nur Beirat. Jeder Geschlechtshäuptling hat einen von den Vätern ererbten Stuhl und heisst deswegen auch Stadtkönig. Der Stuhl ist die sichtbare Repräsentation seiner Väter und seiner persönlichen Würde. Er muss ihm deshalb auch jedes Jahr ein Opfer bringen und zu ihm beten. Die Verehrung gilt den im Stuhle anwesend gedachten Vorfahren. Die Summe aller Geschlechterhäuptlinge bildet die Häuptlingschaft eines Dorfes oder einer Stadt mit einem Häuptling an der Spitze. Dieser heisst kurzweg „König“. Die Summe dieser Dorfkönige und Sprecher bilden den Stammesrat mit dem Stammeshäuptling. Ihm ist ein Sprecher beigegeben, dessen Stellung sich immer in derselben Familie

vererbt. Diese Häuptlinge bilden das eigentliche Richterkollegium. Ihnen gegenüber steht die Gemeindevertretung, *soha* genannt. Hierzu gehören



Der König Kwadzo Dey II. von Peki.

der *Sohafia*, „Obmann“, sein Sprecher und die Abgeordneten der jungen Mannschaft des Dorfes. Auch sie bilden zusammen ein Richterkollegium mit dem Recht, Klagen anzunehmen, Gerichtssitzungen abzuhalten und Urteilsprüche bekannt zu geben. Wer etwa mit dem Urteil der Häuptling-

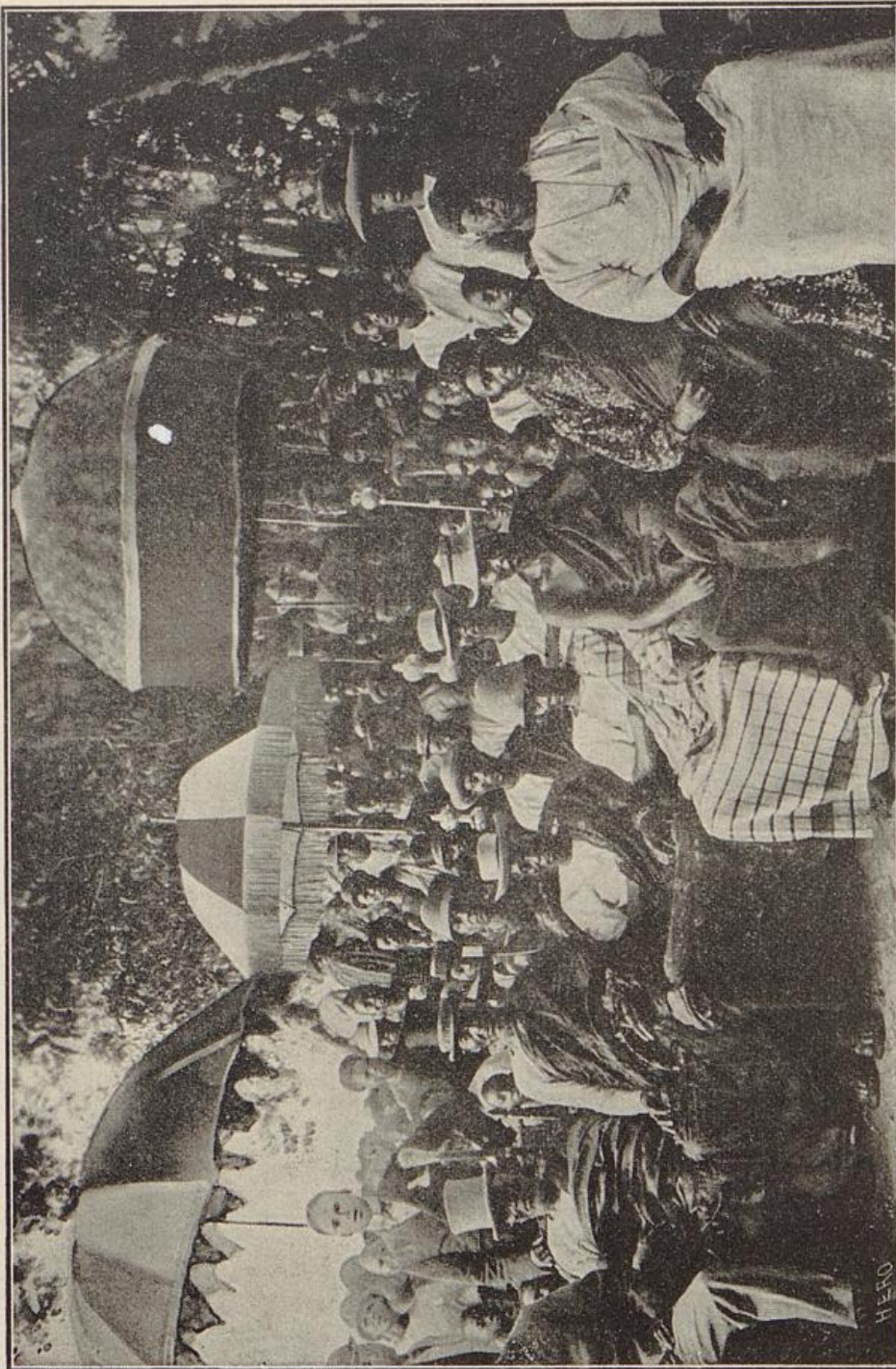
schaft nicht zufrieden ist, kann bei dieser Gemeindevertretung Berufung einlegen. Sie verlangt vom ersten Richterkollegium Begründung seines Urteilspruches. Findet sie das Urteil unrichtig, so bekommen selbst die Häuptlinge einen Verweis und müssen es sich gefallen lassen, dass ihr Urteilspruch aufgehoben wird. Die Macht der Gemeindevertretung geht so weit, dass sie Könige und Häuptlinge absetzen kann. Umgekehrt können auch Urteile der Gemeindevertretung durch das eigentliche Richterkollegium aufgehoben werden.

Die Beamten der Häuptlinge sind die ablabuwo, Polizeidiener, die kpodolawo, Ausrufer, und die blafowo, Scharfrichter.

2. Die Entstehung der Gesetze lässt sich, soweit sie nicht religiösen Charakter haben, immer auf den Willen des Stammeshäuptlings und seiner Ratgeber zurückführen. An der Küste beraten sich die Häuptlinge unter dem Vorsitze des Stammeshäuptlings. Ihre Beschlüsse haben Gesetzeskraft und werden der Bevölkerung bekannt gegeben. Im Innern legen die Häuptlinge ihre Beschlüsse auch der Gemeindevertretung zur Begutachtung vor, und erst, wenn sich beide Körperschaften geeinigt haben, bekommen die Beschlüsse Gesetzeskraft und werden dem Volke verkündigt. Die Urheber religiöser Gesetze sind immer die Priester. Sie beobachten jedoch mindestens die Klugheit, sich vor deren Bekanntmachung der Zustimmung der Häuptlingschaft zu vergewissern. Dass sich aber letztere nicht immer dem Willen der Priester fügt, zeigt folgender Vorgang. Die Priester der Yewegottheit an der Küste wollten vor Jahren einmal ihren Kultus auch im Adaklustamme einführen; dem widersetzten sich aber die Häuptlinge aufs entschiedenste, und so blieb der Adaklustamm von den Yeweverehrern verschont. Die Bekanntmachung des Gesetzes geschieht so, dass jeder Stadthäuptling beauftragt wird, es in seiner Stadt ausrufen zu lassen. Die passendste Zeit dazu ist der Abend oder der frühe Morgen, weil da die Leute zu Hause sind. Der Ausrufer hat ein Eisen oder ein Stück Holz in der Hand, woran er einige Male mit einem kurzen Stabe schlägt. Er grüsst dann die Dorfbevölkerung zuerst, indem er sagt: „Guten Abend! Guten Abend! Höret zu! Die Häuptlinge schreien nicht über euch, aber sie lassen euch sagen, dass das und das nicht gut sei und fortan nicht mehr geschehen dürfe.“ Nun folgt das eigentliche Gesetz. An der Küste pflegt der Ausrufer den Schluss zu machen: „Wenn es jemand nicht befolgt, hm! hm!“ — d. h. der wird sehen, was ihm geschieht. In Ho dagegen fügt er hinzu: „Wer das Gesetz nicht befolgt, hat den Eid des Stammes gebrochen und muss die darauf gesetzte Strafsumme bezahlen.“ Den Gehorsam gegen religiöse Gesetze glauben sie dadurch erzwingen zu können, dass bei ihrer Verkündung gesagt wird: „Der Gott, der dieses Gesetz erlässt, wird den Übertreter mit Krankheit, Tod oder Verrücktheit bestrafen.“ Die Strafe wird verschärft durch Verurteilung zur Leistung mehrerer Flaschen Branntwein und einer bestimmten Sühnesumme.

3. Welche Beachtung finden nun die Gesetze unter dem Volke? In früheren Jahren erfreuten sich Gesetze mit religiösem Charakter eines grösseren Gehorsams als heute. In dem Masse, in welchem die Scheu vor den Göttern schwindet, geht natürlich auch der Gehorsam gegen ihre Gesetze verloren. Wie allgemein und vielseitig aber Gesetzesübertretungen sind, das spiegelt sich in den Ausdrücken, welche die Sprache für die verschiedenen Arten der Verfehlungen hat. Da gibt es ein „Ausrutschen“, ein „Übertreten des Gesetzes“, ein „Übertreten der Stimme des Königs“

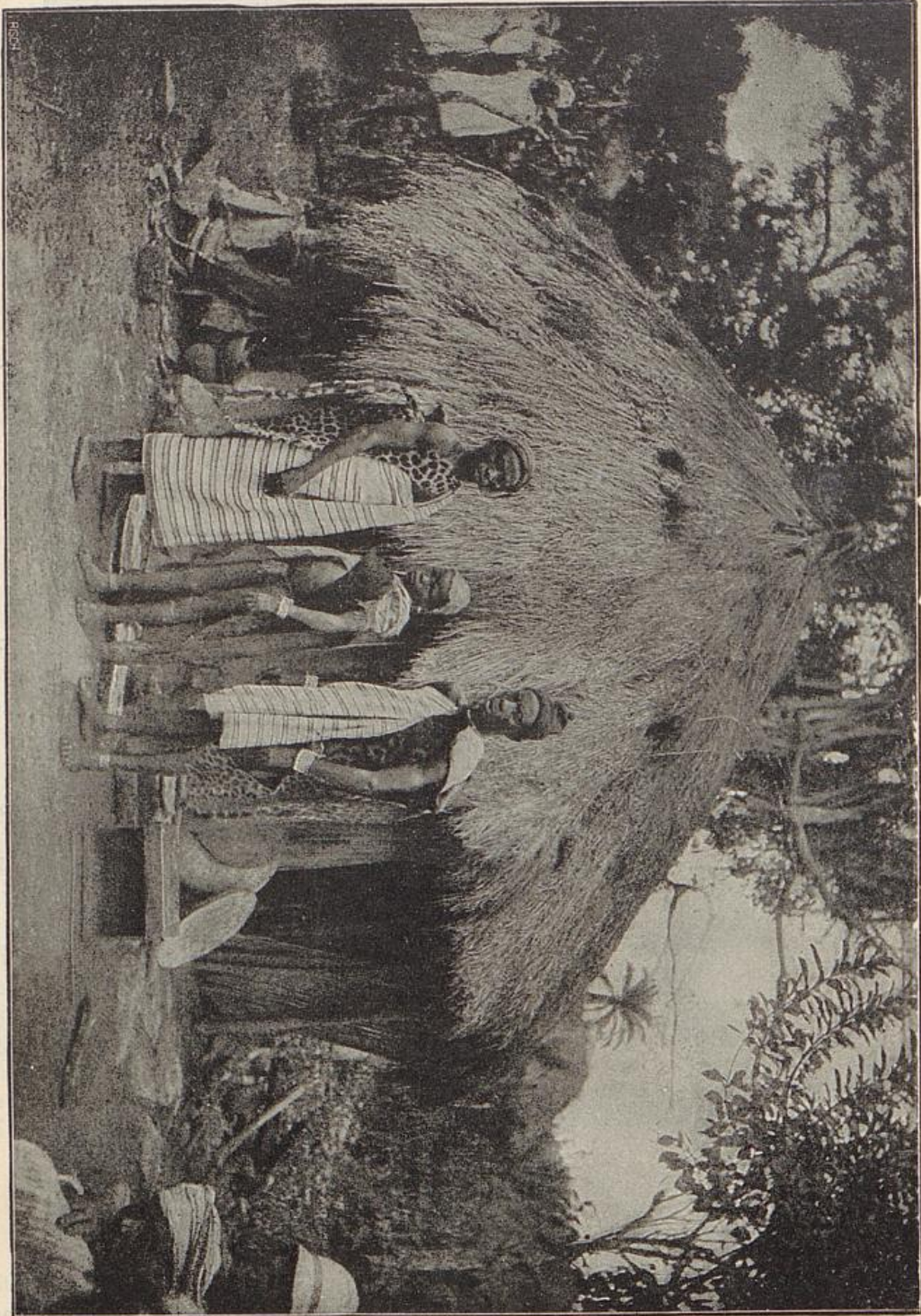
und eine „Verfehlung im Angesicht des Königs“ oder „im Angesicht der Stadt“. Es gibt ein „Treten ins Leere, Zuchtlose,“ ein „neben das Ziel



Häuptlings-Versammlung an der Küste von Anlo.

schieszen“ und eine „Verschuldung“ im rechtlichen und sittlichen Sinne. Alle diese Ausdrücke zeigen, wie genau der Charakter der Verfehlung wenigstens von dem Täter selbst beobachtet und klassifiziert wird. Die

Delikte wären demnach einzuteilen in Vergehen privater Natur, die der Privatjustiz unterliegen, wozu Diebstahl, Ehebruch und Beschimpfung ge-



Priester in Agn-Nyogbo.

hören, und in Vergehen wider die öffentliche Ordnung, die vor die Gerichte gezogen werden, zu welchen Meineid, Giftmischerei, Totschlag und Mord

zu rechnen sind. Die Bestrafung der ersten Klasse von Vergehen wird in den meisten Fällen im Einverständnis mit den Häuptlingen vom Volk selbst in die Hand genommen. Ergreift man den Dieb auf frischer Tat, so wird er gebunden auf die offene Dorfstrasse geführt und dort von allen, denen es beliebt, verhöhnt und geschlagen. Im Wiederholungsfalle lassen ihn die Häuptlinge aus der Stadt vertreiben. Im Hinterland von Togo muss der Dieb mit seiner gestohlenen Ware in den Händen und in Begleitung zweier Zeugen durch alle Städte seines Stammes gehen und ausrufen, dass er gestohlen habe. Die Bevölkerung ruft ihm: „hō nawo!“ „Schande dir!“ zu. Einst sah ich an einem Faden zwei pergamentartige Lappen, die auf einem Dache in der Sonne lagen. Auf mein Befragen erklärte mir der Hauseigentümer, es seien Ohrlappen von zwei Dieben, die man ihnen zur ewigen Kennzeichnung abgeschnitten habe. Wie schwer der Diebstahl im allgemeinen beurteilt wird, geht auch daraus hervor, dass zuweilen Mütter ihre sittlich gefallenen Söhne damit trösten: „Du hast ja nicht gestohlen.“

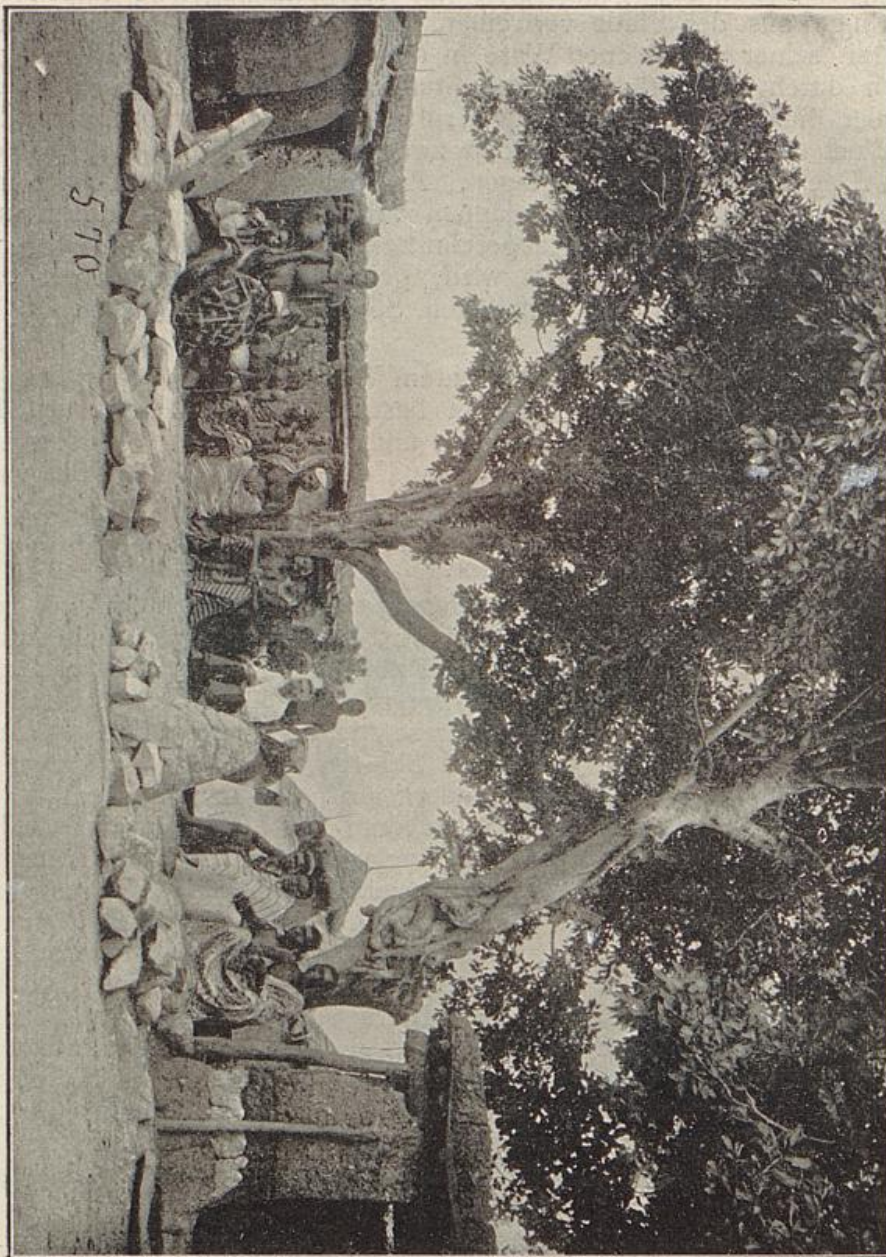
Ehebruch wird zuerst auf privatem Wege mit Entrichtung eines Sühnegeldes an den beleidigten Ehemann bestraft. Im Wiederholungsfalle wird der Täter bei der Obrigkeit verklagt und oft mit hoher Geldstrafe belegt. Beschimpfungen kommen nüchtern und im Zustande der Betrunkenheit häufig vor. Einem zu sagen, er habe ein Gesicht wie ein „alter Gartenzaun“, „oder so tief wie eine Kalebasse“ sind Beschimpfungen, für welche die Privatjustiz nicht mehr ausreicht.

Macht sich einer des Vergehens gegen die öffentliche Ordnung schuldig, so ist er dem Gesetz verfallen und wird durch das Richterkollegium abgeurteilt. Giftmischer martern sie mit Knütteln und Buschmessern zu Tode, man bricht ihnen das Genick oder vergräbt sie lebendig. Lebenslängliche Verbannung aus dem Stamme ist für solche Verbrechen eine Gnade. Dem Gesetze ist auch verfallen, wer einen Sklaven totschießt. Ein solcher wird nicht nur von den Häuptlingen, sondern auch von den Priestern der Hauptgottheit ihrer Stadt bestraft. Er hat dem Gotte Blut in das Gesicht gespritzt, weshalb dieser das Dorf zu verlassen droht. Dem Täter lässt er sagen: „Etwas Gutes hatte ich Dir gegeben, Du aber hast es verderbt.“ Nur durch sehr kostspielige Sühnehandlungen kann die Gottheit von diesem äussersten Schritte abgehalten werden. Fahrlässige Tötung wurde gewöhnlich mit dem Verkauf in die Sklaverei bestraft, wobei eine Rückkehr in die Heimat ausgeschlossen war. Auf Betrug des Stammes stand Ausschluss aus der Gemeinde. Noch im Jahre 1891 wurde ein Priester in sehr feierlicher Weise aus der Gemeinde ausgeschlossen, weil er eine Sammlung zur Bezahlung von Kriegsschulden unterschlagen hatte. Nach vorausgegangenem Gebet eines Oberpriesters schossen mehrere Männer ihre Flinten in der Richtung auf die Sonne ab, und dadurch war der Ausschluss unwiderruflich besiegelt¹⁾.

4. Angesichts dieser Justiz drängt sich nun die Frage auf, wie die richterlichen Urteile der eingeborenen Häuptlinge zustande kommen? Die Gerichtsverhandlungen weisen auf ein doppeltes Verfahren. Das erste ist die Wahrheitsermittlung auf dem Wege des Zeugenverhörs. Bevor die Zeugen ihre Aussagen machen, müssen sie in manchen Stämmen bei einer Gottheit schwören, dass diese sie töten solle, falls sie von der Wahrheit

¹⁾ cf. Spieth, „Die Ewestämme“, S. 146–152.

abweichen. Andern wird gesagt, dass sie den Stammeseid brechen, falls sie eine Lüge sagen. Überall aber versichern die Zeugen, dass sie nur die lautere Wahrheit reden werden, denn „durch Lügen kommt ein Streit nicht zu Ende“ sagt das Sprichwort. Wenn nun aber trotzdem viel gelogen wird,



Rats- und Richtplatz in Akpatu.

so hängt das einerseits mit der Macht der Gewohnheit und ihren Familienbeziehungen, andererseits aber auch mit der Tatsache zusammen, dass die eingeborenen Häuptlinge gerne Bestechung, „Nachtgeschenke“, von beiden Parteien annehmen. Auch die Gliederzahl einer Familie beeinflusst häufig das Urteil der Häuptlinge. Nicht umsonst wird im Blick auf das Gerichtswesen derjenige bedauert, der keine Brüder hat. So ist also das Urteil der Ein-

geborenengerichte von Zuständen und Tatsachen abhängig, welche die Ermittlung des Wahrheitsbeweises zum mindesten erschweren. Damit steht es im Zusammenhang, dass je und dann ein Häuptling seine Zuflucht zu der List nimmt. Mit einem der Giftmischerei Verdächtigen trinkt er vielleicht ein Gläschen Brantwein und bittet ihn im traulichen Gespräche, er möchte ihm den N. N. durch Gift aus dem Wege schaffen. Erklärt sich der betreffende bereit, so muss er auch sagen, welches Gift er dazu anwenden wolle, und damit hat er eine zwingende Vermutung für seine Täterschaft begründet.

Ein anderes Verfahren bestand darin, dass man seine Zuflucht zu dem sogenannten Gotteswassertrank nahm. Da z. B., wo keine Zeugen zur Ermittlung des Tatbestandes vorhanden waren, anerbote sich der Angeklagte selbst, sich von dem auf ihm liegenden Verdachte durch ein Gottesgericht reinigen zu wollen. Dieses wurde auf die verschiedenste Weise angewandt, beruhte aber stets auf eitel Betrug.

Aus dem einen wie aus dem anderen Verfahren ist aber doch zu ersehen, dass die Togoneger zwar eine ihnen eigene Rechtsanschauung haben, dass sich dieselbe aber häufig in Formen äussert, die wir Europäer nicht gut heissen können. Trotzdem drängt sich dem Beobachter die Überzeugung auf, dass Häuptlinge und Volk dem Unrecht Schranken setzen und das Gute unterstützen wollen.

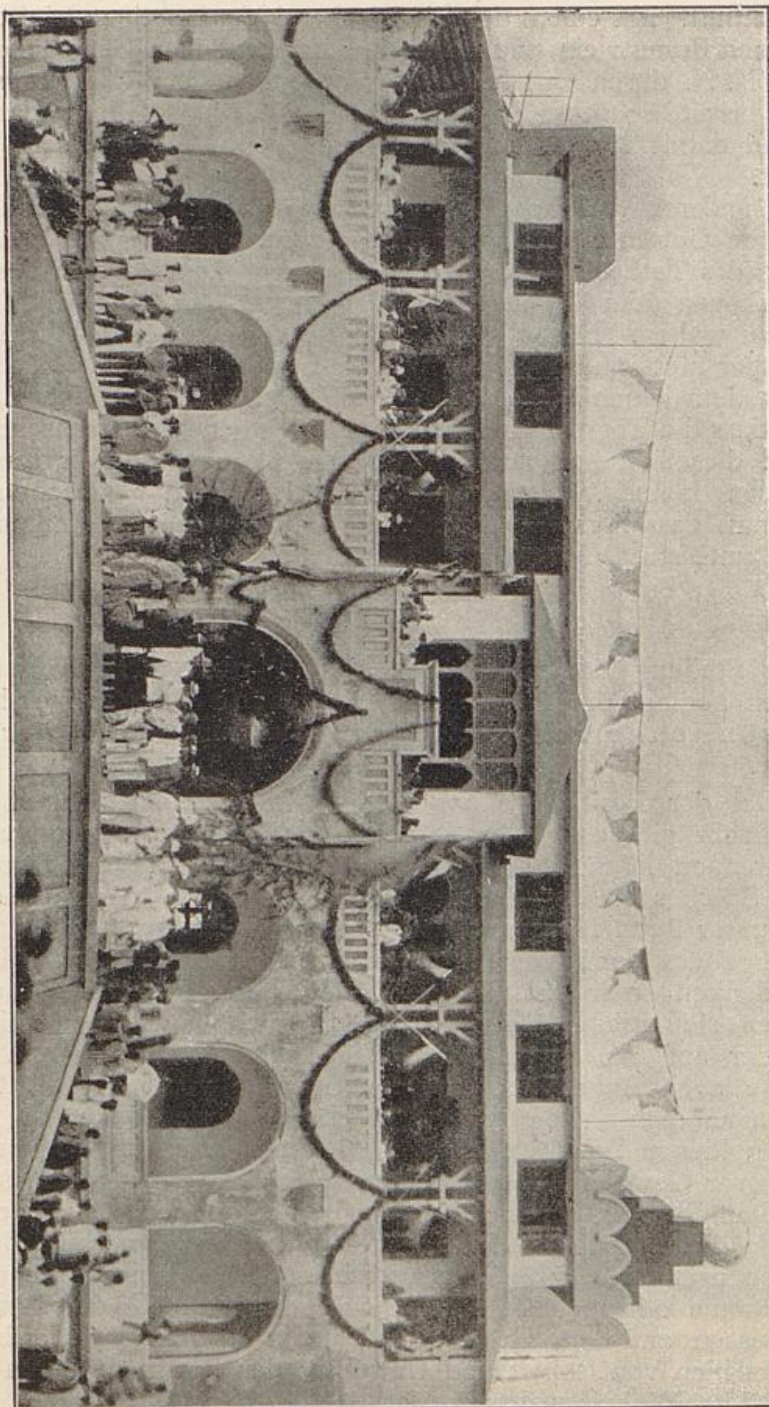
III.

Die Stellung der Eingeborenen zum europäischen Gerichtswesen ist bedingt durch die Eigenart ihrer Vergangenheit, durch die Persönlichkeit des Richters und durch den Charakter der Gesetze.

1. Bei der Besitzergreifung eines Kolonialgebietes durch eine europäische Macht gibt es immer Stämme, die sich nur langsam von dem Gedanken trennen können, dass sie einstens die Herren des von ihnen bewohnten Stückes Erde waren. Nahmen dieselben früher eine bevorzugte Stellung unter ihren Nachbarstämmen ein, so ist anzunehmen, dass ihnen die Gesetzgebung der Kolonialmacht sehr unbequem ist. Die Glieder solcher Stämme denken unter veränderten Verhältnissen gerne an die Zeiten zurück, in welchen sie Kriege führen und Gefangene als Sklaven mit sich nach Hause oder auf den Markt bringen konnten. Die Zeiten, in denen ihre Häuptlinge auch Angehörige fremder Stämme vor ihr Gericht laden und ihnen Strafsummen nach eigenem Ermessen auferlegen durften, gehören für sie zum goldenen Zeitalter. Solche Häuptlinge werden je und je wieder ihrer früheren Gewohnheit verfallen und den Versuch machen, sich von den europäischen Gesetzen zu emanzipieren und eigene Wege zu gehen. Dadurch fordern sie die europäische Strafgewalt wider sich heraus und beklagen sich gewöhnlich nachher sehr über europäischen Despotismus. Bestrafte Glieder dieser Stämme oder solche, welche sich durch Flucht der Strafe entzogen haben, wissen auf dem Gebiete, das ihnen zum Asyl geworden, natürlich viel zu erzählen von Roheit und Gewalttat der Beamten, deren Aufgabe es war, die Gerechtigkeit walten zu lassen.

2. Auch die Person des europäischen Richters hat einen grossen Einfluss auf die Stellung, welche die Eingeborenen zum europäischen Gerichtswesen einnehmen. Die Häuptlinge, besonders die sogenannten Könige, waren früher immer auch die Richter ihrer Stammesgenossen gewesen. Bei ihrer

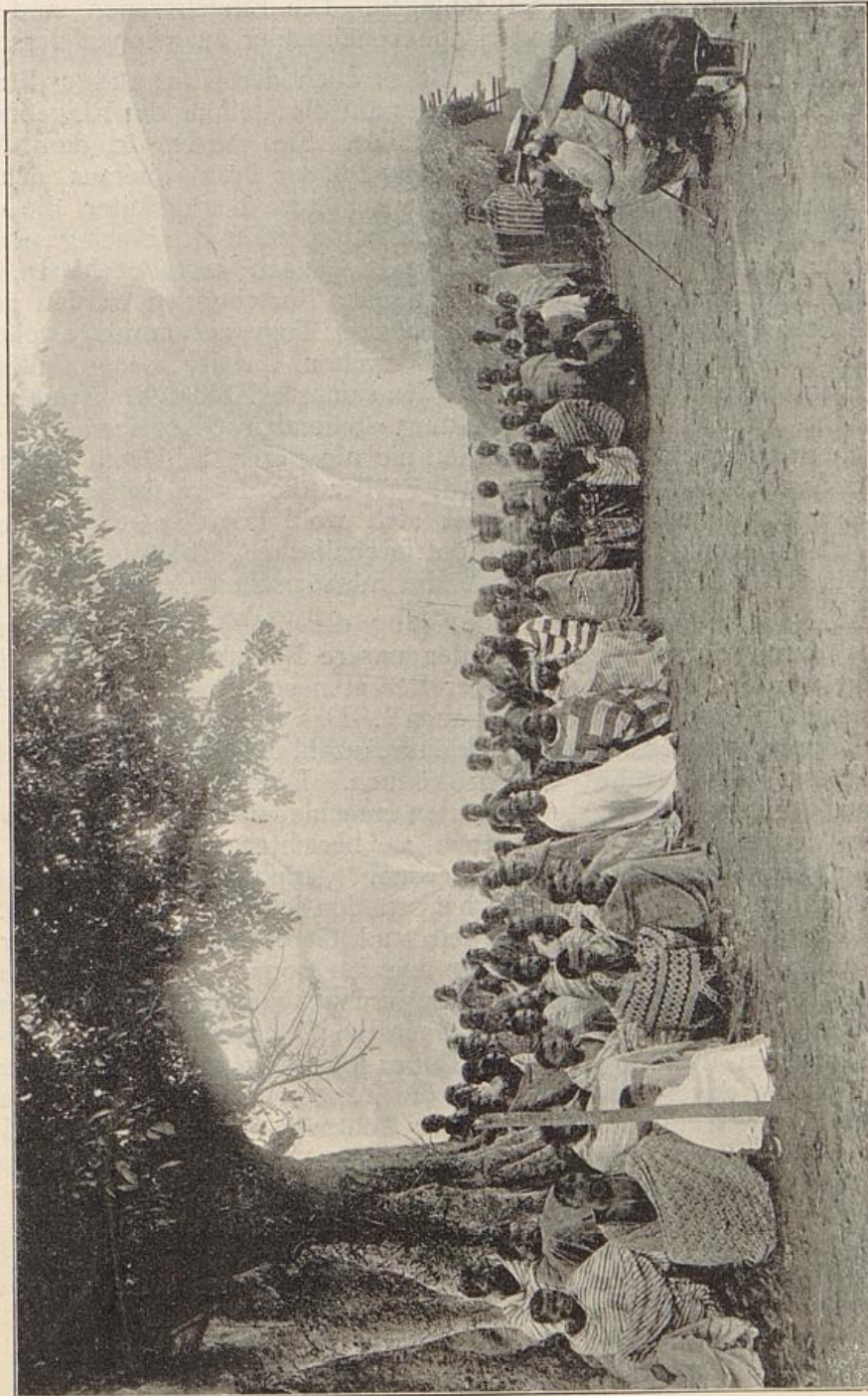
Wahl wurde sehr darauf gesehen, dass sie die geistige und sittliche Qualifikation zur Ausrichtung ihres Amtes hatten. Nur solche Männer sollten das



Der Gouvernementspalast in Lomé.

Richteramt in Händen haben, die keine notorischen Trinker, sowie friedliebend und freundlich gegen ihre Umgebung waren. „Ein guter König hört, als höre er nicht. Hat er über irgend jemand etwas Schlimmes gehört, so

macht er keinen Lärm darüber, sondern bespricht es mit seinen Ratgebern. Stimmt das, was der König gehört, mit dem überein, was seine Ratgeber hörten, so greifen sie richterlich ein. Ein verständiger König bezeugt auch



Verhandlungen zwischen Europäern und Togoneger in Sodon.

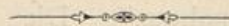
dem Verurteilten seine Teilnahme.“ Die Eigenschaften, welche einen eingeborenen Richter zieren sollen, sind also Nüchternheit, Freundlichkeit, Milde und Ruhe im Urteil. Die Eingeborenen werden von dem europäischen

Richter mindestens nicht weniger erwarten, als von ihren eigenen Häuptlingen. In dem Masse nun, als ein weisser Richter diesen Forderungen der Eingeborenen entspricht, werden auch die von ihm vertretenen Rechtsanschauungen unter ihnen Wurzel schlagen. Die Eingeborenen sind noch nicht so weit, dass sie Person und Sache voneinander zu trennen verstehen.

3. Nicht zum wenigsten endlich ist es auch der Charakter der Gesetze, welcher einen bestimmenden Einfluss auf die Stellung der Eingeborenen zum Gerichtswesen ihrer Kolonialmacht hat. Sie werden in dem Masse brauchbar sein, als sie aus der Erfahrung lokaler Praxis heraus sich entwickelt haben. Wir haben in Togo mehrere ältere Bezirksleiter, die durch eine langjährige Tätigkeit die Rechtsgewohnheiten ihrer Bezirkseingesessenen kennen gelernt und ihre gerichtliche Praxis danach gestaltet haben. Auf Grund ihrer Erfahrungen und ihrer eingehenden Forschungen werden gegenwärtig die Stammesrechte der Eingeborenen in Togo zusammengestellt und kodifiziert. Es besteht das aufrichtige Bestreben, das Rechtsempfinden der Eingeborenen möglichst zu schonen. Wenn unsere Kolonialregierung Ernst damit macht, die jetzt noch in Geltung stehenden Stammesrechte ihren Gesetzbüchern einzuverleiben, so werden sie nie unter das Urteil fallen, das ein Afrikaforscher schon im Jahre 1878 über die französischen Kolonialgesetze ausgesprochen hat: „Es eignet sich wohl kein Gesetzbuch in der ganzen Welt so wenig für einfache patriarchalische Verhältnisse ganz oder halb unzivilisierter Länder wie gerade die französischen Codices.“

4. Im November des Jahres 1907 ging die Klage eines Eingeborenen aus Lagos durch die Zeitungen, in der unsere Beamten des Despotismus beschuldigt werden. Das Wort unserer Beamten sei Gesetz, und ungestraft dürften sie jeden Akt der Roheit begehen¹⁾. Das sei auch der Grund, weshalb nur eine ganz verschwindend kleine Anzahl Klagen der Obrigkeit zu Ohren kommen, die gesühnt werden können. Diesen Behauptungen steht die Erfahrung unserer tüchtigsten Beamten entschieden entgegen. Sie wissen von einem Vertrauen der Eingeborenen zu berichten und bezeugen, dass nur wenige Straftaten verheimlicht werden. „Die Eingeborenen scheideten den alten Zustand vom jetzigen und heissen den jetzigen den besseren. Sie wissen die jetzt herrschende Sicherheit und Gerechtigkeit gegenüber der früheren Willkür zu würdigen. Häufig werden sogar die alten Sitten und Gebräuche als veraltet belächelt.“ Diesen durchaus glaubwürdigen Zeugnissen der Beamten schliessen sich auch die neuesten Erfahrungen der Missionare und die Aussagen der Eingeborenen selber ebenbürtig an. Ich selber bin wiederholt Zeuge davon gewesen, dass die Bewohner des Bezirkes Misahöhe ihre Anliegen ihrem bei ihnen in hoher Achtung stehenden Bezirksrichter gebracht und vor ihm ihr Recht gefunden haben. Das Aufblühen der ganzen Kolonie Togo liefert den Beweis dafür, dass ihre farbige Bevölkerung nicht „roh und despotisch“, wohl aber gerecht und human behandelt wird.

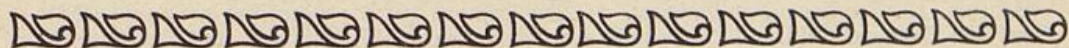
¹⁾ Die Verurteilung des Gouverneurs Horn ist die beste Widerlegung dieser Anschuldigung. (Der Verfasser.)





Von demselben Verfasser sind erschienen und durch die Norddeutsche Mission in Bremen zu beziehen:

1. **Die Ewe-Stämme.** Material zur Kunde des Ewevolkes in Deutsch-Togo. Mit 2 farbigen Karten und 172 Bildern. Geb. M. 30.—.
2. **Die Eweer, Land und Leute in Togo.** Mit 66 Bildern und 5 Karten. Brosch. M. 1.—.
3. **Die religiösen Vorstellungen der Eweer.** 10 Pf.
4. **Das Sühnebedürfnis der Heiden im Ewelande.** 10 Pf.
5. **Die Übersetzung der Bibel in die Sprache eines westafrikanischen Naturvolkes.** 10 Pf.



Bilder aus den deutschen Kolonien.

Lesestücke,

gesammelt und bearbeitet

im Auftrage der Deutschen Kolonialgesellschaft.

187 Seiten. 5. bis 18. Tausend. Preis karton. Mf. 1.—.

Inhaltsverzeichnis:

1. Die Bedeutung der Kolonien für die deutsche Volkswirtschaft. 2. Wirtschaftliches Leben in unseren Kolonien. 3. Kautschuk. 4. Die wichtigsten Kautschuk-Gewächse. 5. Kopa und die Kokospalme. 6. Die Kolanuß.

Schutzgebiet Togo.

1. Das Togoland. 2. Die Lagune von Togo. 3. Topographienleben auf dem Togossee. 4. Küstenmarsch. 5. Fahrt auf dem Volta. 6. Land und Leute im Agugebirge Mittel-togos. 7. Aus Hinter-Togo. 8. Die hauptsächlichsten Handelswerte Togos. 9. Unsere Togoneger als Ackerbauer. 10. Unsere Togoneger als Handwerker. 11. Leben in einer Faktorei. 12. Ein Kriegszug in Togo. 13. Der deutsche Beamte in Togo.

Schutzgebiet Kamerun.

1. Das Dorf Bonaberi. 2. Wanderung in Kamerun. 3. Eine Reise nach Bamum. 4. Audienzen beim König von Bamum. 5. Erster Schulanfang in Bamum. 6. Schwierige Flußübergänge in Kamerun. 7. Bali, ein Hochland Innerafrikas. 8. Am Wuriflusse. 9. Ein Zusammentreffen mit Zwergen. 10. Der Segen der deutschen Herrschaft. 11. Schulvisitation. 12. Das Losangowesen. 13. Eine heidnische Gerichtsverhandlung. 14. Frei und doch nicht froh. 15. Die Nutzpflanzen des Negers. 16. Erstürmung von Tibati.

Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika.

1. Deutsch-Südwestafrika. 2. Eine Mondnacht in Deutsch-Südwestafrika. 3. Eine Fahrt nach Rehoboth. 4. Das Ovamboland. 5. Eine Kriegsfahrt auf der Eisenbahn nach Windhuk. 6. Die Hottentotten. 7. Aus dem Leben einer Buschmannsfamilie in Deutsch-Südwestafrika. 8. Hausbau. 9. Ein Besuch bei Farmern. 10. Siedlungen im Herzen des Hereroslandes. 11. Ein Feldprediger in Südwestafrika. 12. Eine Straußenjagd. 13. Löwenjagd. 14. Geländekenntnis in Deutsch-Südwestafrika. 15. In der Kalahari.

Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika.

1. Tanga, der Haupthafen der Kolonie. 2. Tabora. 3. Wanderung in der Landschaft Donde. 4. Ein rätselvoller Fluß. 5. Eine Stunde im Urwalde von Mbarara. 6. Waldwirtschaft in Deutsch-Ostafrika. 7. Im Schume-Wald. 8. Wirtschaftliche Entwicklung in Deutsch-Ostafrika. 9. Eine Kaffeepflanzung. 10. Leben auf einer Missionsstation. 11. Lagerleben in Deutsch-Ostafrika. 12. Ansiedlung deutscher Bauern in Ostafrika. 13. Ein Feierabend in Deutsch-Ostafrika. 14. Der Kilimandscharo.

Schutzgebiet Kiantshou.

1. Tsingtau, die Hauptstadt Deutsch-Chinas. 2. Die Bevölkerung in Deutsch-China. 3. Eine Frühlingsfahrt durch Deutsch-China. 4. Der Hafen von Tsingtau.

Schutzgebiet Neu-Guinea und Samoa.

1. Neu-Guinea. 2. Der Papua im Norden des Kaiser-Wilhelmslandes. 3. Naturfreuden. 4. Der Urwald auf Neu-Guinea. 5. Handel. 6. Kinderspiele. 7. Das tägliche Leben auf den Pflanzungen des Kaiser-Wilhelmslandes. 8. Die Eingeborenen der Gazelle-Halbinsel. 9. Von Aberglaube und Zauberei. 10. Krieg. 11. Muschelgeld macht selig. 12. Das Land Baining. 13. Der Urwald in Baining. 14. Der Kasuar. 15. Die Sorge für den Landfrieden auf den Bismarckinseln. 16. Reise nach Neu-Mecklenburg. 17. Pflanzen und Tierleben an der Küste von Palau. 18. Reise nach den Palau-Inseln. 19. Die Karolinen-Insel Bonape. 20. Die Karolinen-Insel Jap. 21. Das Klima der Karolinen-Insel Jap. 22. Das Steingeld. 23. Land und Leute auf den Marschallinseln. 24. Samoa.

Deutsche Kolonialzeitung: . . . Eine genaue Durchsicht des Buches wird jeden Pädagogen und Kolonialfreund mit wahrer Freude erfüllen. Denn die Sammlung enthält auf nahezu 190 Seiten eine reiche Fülle belehrenden, bildenden und unterhaltenden Lesestoffes, der nicht etwa in trockenem Lehrton oder Dozentenmanier geboten wird, sondern in anschaulichen, lebensvollen Schilderungen sich vor dem geistigen Auge des jugendlichen Lesers abrollt, so daß Verstand wie Phantasie in gleicher Weise auf ihre Rechnung kommen. Der Leser gewinnt stets — nicht etwa durch aufbringliche, prätentiose Worte — den erhebenden Eindruck: Ja, dort drüben in unsern überseeischen Besitzungen hat sich bereits ein großes Stück deutschen Kultur- und Wirtschaftslebens abgespielt, und an dieser deutschen Kulturarbeit sich zu beteiligen, ist die Pflicht jedes Deutschen. Die „Bilder aus den deutschen Kolonien“ verdienen die größte Verbreitung; sie sind nach Inhalt und Form geeignet, die Herzen der jugendlichen Leser mit bewunderndem Stolz auf unsere Kolonien zu erfüllen. Dr. J. Wieje.

G. D. Baedeker, Verlagshandlung in Essen.

Jahrbuch über die deutschen Kolonien.

Herausgegeben von
Dr. Karl Schneider,

I. Jahrgang. Mit einem Bildnis des Präsidenten der Deutschen Kolonialgesellschaft, Sr. Hoheit des Herzogs Johann Albrecht zu Mecklenburg und einem alphabetischen Personen- und Sachregister.

Preis in Ganzleinwand geb. Mk. 5.—.

Inhaltsverzeichnis:

Vorwort.

Johann Albrecht, Herzog zu Mecklenburg-Schwerin, Regent von Braunschweig, Präsident der Deutschen Kolonialgesellschaft von Prosper Müllendorff.

Die Fortschritte in der geographischen Erschliessung unserer Kolonien seit 1905 von Prof. Dr. Max Eckert in Aachen.

Aus dem Seelenleben der Eingeborenen von Prof. Dr. Carl Meinhof in Berlin

Die deutschen Schutztruppen:

- a) Deutschlands militärische Stellung in den Kolonien von Major Maercker.
- b) Die militärische Lage in Deutsch-Ostafrika von Oberleutnant Kramer.
- c) Die militärische Lage in Kamerun von Hauptmann Stieber.
- d) Die militärische Lage in Süd-Westafrika von Major Maercker.

Die Gesundheitsverhältnisse in unseren Kolonien von Stabsarzt Kuhn.

Rückblick auf die Fortschritte unserer kolonialen Entwicklung im Jahre 1906 [07] von Prof. Dr. Anton in Jena.

Die Verwaltung unserer Kolonien und die Fortschritte des letzten Jahres von Dr. Max Fleischmann, Amtsrichter und Privatdozent an der Universität Halle a. S.

Die Erziehung der Eingeborenen zur Arbeit in Deutsch-Ostafrika von Pater Acker.

Art und Charakter des Negers von Oberstleutnant Richelmann in Lauban.

Die Rechtsanschauungen der Togo-Neger und ihre Stellung zum europäischen Gerichtswesen von Missionar Spieth.

Die Besiedelung von Deutsch-Ostafrika von Dr. med Arning, Mitglied des Reichstags.

Südwestafrika nach dem Kriege von Paul Rohrbach.

Die Siedlungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika von Prof. Dr. Anton in Jena.

Umschau in der Kolonialliteratur des letzten Jahres von Dr. W. Morgenroth in Köln.

Zeittafel zur Übersicht über die deutsche Kolonialbewegung 1907 vom Herausgeber.

Alphabetisches Personen- und Sachregister.

Druck der Kgl. Universitäts-Druckerei von H. Stürtz in Würzburg.
